



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Was für Kirchgemeinden und Pfarrpersonen ändert

Das neue Landeskirchengesetz (LKG) bringt für Pfarrpersonen und Kirchgemeinden auch einige Änderungen mit sich: Die Rolle der Regionalpfarrpersonen ändert sich, bei der Befreiung von der Dienstwohnungspflicht werden nun auch eingetragene Partnerschaften sowie regionale Anliegen berücksichtigt. Die Kirchgemeinden werden neu über ihre Leistungen im Dienste der Allgemeinheit Bericht erstatten müssen.

Die rechtlichen Grundlagen zum Transfer der Anstellungsverhältnisse der Pfarrrschaft vom Kanton zu der Landeskirche sind erarbeitet. Die Dokumente sind auf der Website der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zentral abgelegt. Es sind dies insbesondere das Personalreglement der Pfarrrschaft (PRP), die Personalverordnung der Pfarrrschaft PVP mit Funktionendiagramm im Anhang, die Verordnung für die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer, das Datenschutzreglement sowie das Reglement über die Rekurskommission.

Pfarrrschaft und Regionalpfarrrschaft

Insbesondere die Rolle der Regionalpfarrrschaft wird sich verändern. Die Regionalpfarrpersonen sind die erste Anlaufstelle für Pfarrpersonen und Kirchgemeinden. Sie begleiten und unterstützen den Kirchgemeinderat und die Pfarrpersonen in allen Belangen des Pfarrdienstverhältnisses. Dies bei Bewerbungsverfahren, bei Anstellungen, bei der Führung von Mitarbeitendengesprächen, beim Stellvertretungswesen, bei Konflikten sowie bei einer allfälligen Beendigung von Arbeitsverhältnissen.

Weiterhin werden zugunsten der Pfarrerinnen und Pfarrer Langzeitkonti geführt. Die in einigen Kirchgemeinden bestehende Praxis, auf Kirchgemeindeebene Gutschriften zu ermöglichen, soll im Interesse der Gleichbehandlung der Pfarrerinnen und Pfarrer ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr weitergeführt werden. Es wird die Möglichkeit geben, die am 31. Dezember 2019 noch bestehenden Zeitguthaben während zwei Jahren zu beziehen. Für nichtbezogene Zeit wird die Kirchgemeinde nach zwei Jahren der Landeskirche den Gegenwert des Guthabens überweisen.

Dienstwohnungspflicht

Auch in Bezug auf die Dienstwohnungspflicht gibt es Änderungen. Schliessen sich etwa Kirchgemeinden zu Vereinigungen oder Gemeindeverbänden zusammen, reicht eine Dienstwohnung in deren Gebiet aus. Eine Befreiung der Dienstwohnungspflicht war bisher unter anderem möglich, wenn ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin seinen oder ihren Lebensmittelpunkt an einem anderen Ort hat und dort einer Wohnsitzpflicht untersteht. Dies gilt nun neu auch bei einer eingetragenen Partnerschaft. Über eine Befreiung von der Dienstwohnungspflicht entscheidet der Synodalrat nach Anhörung der Anstellungsbehörde, also der Kirchgemeinde.

Berichterstattungswesen

Eine wichtige Änderung gibt es für Kirchgemeinden auch aufgrund des neuen Finanzierungsmodells. Neu müssen die Kirchgemeinden, aber auch die kirchlichen Bezirke, der Landeskirche nach den Vorgaben der Gesetzgebung und des Synodalarats über ihre gesamtgesellschaftlichen Leistungen berichten. Dies einerseits finanziell über die Buchhaltung, aber auch über eine Erhebung der Freiwilligenarbeit, wozu zurzeit noch geeignete Instrumente erarbeitet und später den Kirchgemeinden zur Verfügung gestellt werden. Die erste Berichterstattung (über die Jahre 2020 und 2021) wird dem Kanton bis Ende Januar 2023 vorzulegen sein.